Pflegehilfsmittel und Hilfsmittel

Ablauf des Empfehlungs- und Antragsverfahrens

Empfehlung nach § 40 Absatz 6 SGB XI · für Pflegefachpersonen

1. Empfehlung ausstellen

Die Pflegefachperson empfiehlt ein geeignetes Pflegehilfsmittel oder Hilfsmittel im Rahmen einer Leistungserbringung (§ 36, § 37 Abs. 5, § 37c oder § 37 Abs. 3 SGB XI) für die Versorgung im ambulanten/häuslichen Bereich. Produktartenebene und Qualifikation werden angegeben.
Pflegefachperson

2. Weiterleitung an die pflegebedürftige Person

Die pflegebedürftige Person erhält die Empfehlung, ist damit einverstanden und leitet sie an eine/n Hilfsmittel-Leistungserbringer weiter.
Pflegebedürftige Person

3. Leistungsantrag stellen

Der Leistungserbringer stellt bei der Kranken- oder Pflegekasse den Antrag auf Bewilligung des (Pflege-) Hilfsmittels – in Textform, mit beiliegender Empfehlung, die nicht älter als 2 Wochen sein darf.
Hilfsmittel-Leistungserbringer

4. Prüfung durch die Kasse

Die Kranken- bzw. Pflegekasse prüft die leistungsrechtlichen Voraussetzungen, stellt fest, dass die Empfehlung keine offensichtliche Unrichtigkeit aufweist, und prüft die Wirtschaftlichkeit.
Kranken-/Pflegekasse

5. Genehmigung

Die Entscheidung erfolgt zügig, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang bei der Kranken- bzw. Pflegekasse.
Kranken-/Pflegekasse

Für die Praxis: Die zentrale Aufgabe der Pflegefachperson liegt in Schritt 1 – der fachlich fundierten Empfehlung. Die weiteren Schritte (Weiterleitung, Antrag, Prüfung, Genehmigung) liegen bei Pflegebedürftigem, Leistungserbringer und Kasse.

Quelle: Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachpersonen